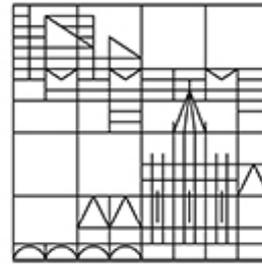


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 53/2010

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Molekulare Materialwissenschaften**

Vom 20. August 2010

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften

Vom 20. August 2010

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Februar 2010 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG am 13. August 2010, Az. 41-815.5-9/1; 41-815.68-7/1, die Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 20. August 2010 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang MOLEKULARE MATERIALWISSENSCHAFTEN	Kennziffer B 20.0
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 14 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**
- § 15 Berufspraktische Tätigkeiten**

III. Masterprüfung

- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**
- § 19 Die mündliche Abschlussprüfung in der Masterprüfung**
- § 20 Die Masterarbeit**
- § 21 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen**
- § 22 Ergebnisse der Masterprüfung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 25 Rechtsmittel**
- § 26 In-Kraft-Treten**

Anhang: Studienplan für den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Molekulare Materialwissenschaften. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad Master of Science (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. Insgesamt sind im Masterstudiengang 120 ECTS-Credits zu erwerben.
- (2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über zwei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss

des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 60 ECTS-Credits. Die erforderlichen Modulkombinationen mit Leistungspunkten sind aus dem Anhang zu ersehen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

- (3) Das Master-Studium Molekulare Materialwissenschaften ist verstärkt forschungsorientiert und bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung. Das Modulangebot ist dazu in drei Themenbereiche unterteilt: *Themenbereich (A)*: Chemische Aspekte von funktionellen Materialien. *Themenbereich (B)*: Physikalische Aspekte von funktionellen Materialien. *Themenbereich (C)*: Ergänzende Lehrveranstaltungen. Umfang, Themengebiete und Form der vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Fach Molekulare Materialwissenschaften, die im Masterstudium zu absolvieren sind, sind im Anhang und im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Molekulare Materialwissenschaften aufgeführt. Über die Anerkennung von dort nicht genannten Lehrveranstaltungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Molekulare Materialwissenschaften.
- (4) Im Masterstudium dienen das dritte und vierte Semester der Anfertigung der Masterarbeit. Für die mündliche Masterprüfung und die Masterarbeit mit Abschlusskolloquium werden insgesamt 50 ECTS-Credits vergeben (s. Anhang).
- (5) Im Rahmen des Masterstudiums sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 2 Monaten gemäß § 15 zu erbringen, für die 10 ECTS-Credits vergeben werden.
- (6) Bei dem Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang, der auf dem Bachelorstudiengang Molekulare Materialwissenschaften aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studienumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen, zwei mündliche Abschlussprüfungen gemäß § 19 sowie eine Masterarbeit mit Abschlusskolloquium gemäß § 20. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prü-

fungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Molekulare Materialwissenschaften zuständig. Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind aus dem Fachbereich Chemie
 - 3 Hochschullehrer,
 - 1 Akademischer Mitarbeiter,
 - 1 Studierender mit beratender Stimme,sowie aus dem Fachbereich Physik
 - 1 Hochschullehrer mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Molekulare Materialwissenschaften bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen Chemie und Physik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Ständigen Prüfungsausschuss und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit lang-

jähriger, erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Molekularer Materialwissenschaften, Chemie oder Physik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften für die betreffende Leistung vergebenen ECTS-Credits) anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Molekulare Materialwissenschaften im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von mündlichen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit ist nicht möglich. Es kann maximal die Hälfte (nach Maßgabe der Leistungspunkte gemäß Anhang) der studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden. Dabei ist § 4 Abs. 1 Satz 3 zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Masterstudiums Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz erbracht wurden, kann nur zusammen mit dem Zulassungsantrag zum Studium beantragt werden und durch eine abschließende Entscheidung bei Zulassung erfolgen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

- (6) Prüfungsfristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch verlängert werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Note und das Thema der Masterarbeit bzw. des Berichts gem. § 21 sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat mit Auszeichnung verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit Molekulare Materialwissenschaften angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat anmelden. Diese Anmeldungen erfolgen interaktiv über ein elektronisches Informationssystem. Die verbindliche Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt automatisch der Antrag auf Zulassung beim Ständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der erste Termin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Studienjahres.
- (2) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten, in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Bei Überschreitung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die abgenommenen studienbegleitenden Prüfungen, denen sich der Kandidat zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Prüfung ist dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die Leistungspunkte der Lehrveranstaltung enthält.

§ 15 Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Während des Masterstudiums sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von zwei Monaten abzuleisten. Diese Tätigkeiten können bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Molekulare Materialwissenschaften zu vermitteln. Eine Tätigkeit an der Universität Konstanz ist dabei grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Masterstudiums abgeleistet werden, müssen vorab durch einen Beauftragten, der vom Ständigen Prüfungsausschuss bestellt wird, genehmigt werden und durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

III. Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Modulen
- b) den mündlichen Abschlussprüfungen
- c) der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 12 geregelt.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 2. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen erbracht hat.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die mündliche Abschlussprüfung bestanden hat und die berufspraktischen Tätigkeiten absolviert hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung ist in § 12 geregelt.

- (2) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel gegen Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Molekulare Materialwissenschaften nicht bestanden hat oder ob er sich in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet. Der Antrag kann den Vorschlag für die Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (3) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erbringen der letzten für die mündliche Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung beantragt, teilt der Ständige Prüfungsausschuss dem Kandidaten einen Termin, die Prüfer und die Gebiete für die mündliche Abschlussprüfung zu.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel unmittelbar nach dem Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den Ständige Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüfer der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten für die Masterarbeit erforderlichen Prüfungsleistungen die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, teilt der Ständige Prüfungsausschuss dem Kandidaten einen Termin, die Prüfer und die Gebiete für die Masterarbeit zu.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 17 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Master- oder Diplomprüfung in Molekularer Materialwissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule verloren hat.

§ 19 Die mündliche Abschlussprüfung in der Masterprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung umfasst zwei mündliche Prüfungen mit jeweils zwei Prüfern. Eine dieser Prüfungen hat eine Dauer von 60 Minuten und umfasst den Themenbereich (A) (s. Anhang). Die zweite Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten und beinhaltet die im Anhang und in § 3 genannten Themenbereiche (B) und (C).
- (2) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer einmaligen Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprü-

fung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 20 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Molekularen Materialwissenschaften innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens sechs Wochen nach dem Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den Ständigen Prüfungsausschuss und werden durch den Ständige Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. Das Thema einer Masterarbeit kann in Form eines Antrages des Studierenden und des Betreuers der Masterarbeit vorgeschlagen werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (3) Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um maximal drei Monate verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.
- (4) Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch mindestens einen Hochschullehrer der Fachbereiche Chemie oder Physik an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein.
- (5) Nach Abgabe der Arbeit findet, in der Regel innerhalb von 2 Wochen, ein öffentliches Kolloquium über die Masterarbeit statt (unbenoteter Leistungsnachweis).
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren über das Fachbereichssekretariat an das Zentrale Prüfungsamt abzugeben.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer der Fachbereiche Chemie oder Physik an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.

- (9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten.
- (10) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ lautet.
- (11) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens „ausreichend“ und die Note des zweiten Prüfers „nicht ausreichend“, so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (12) Wird eine Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 21 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen

- (1) Personen, die ohne Masterabschluss in einer fachrelevanten Graduiertenschule aufgenommen wurden, kann auf Antrag der Bericht nach Art. 5 Abs. 3 der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie der Promotionsordnung der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt werden, wenn der Bericht mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde.
- (2) Der Bericht ist von dem Dissertationskomitee entsprechend § 10 zu benoten.
- (3) Die Gesamtnote zu dem Bericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 10 Abs. 2.

§ 22 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
 - Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an ECTS-Credits gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen zur Hälfte
 - Die Note der zwei mündlichen Abschlussprüfungen zu jeweils einem Zwölftel
 - Die Note der Masterarbeit zu einem Drittel
- (2) Kann eine der mit nicht ausreichend bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungs-

- ausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
 - (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
 - (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
 - (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

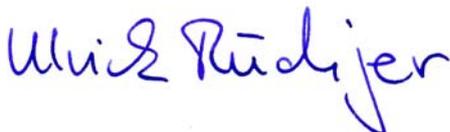
§ 25 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 20. August 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -

Anhang

Anhang

Studienplan für den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften

Pos.	Semester		ECTS-Credits
		Module⁽¹⁾	
1.	1-2	<i>Themenbereich (A):</i> Chemische Aspekte funktioneller Materialien .	30
2.	1-2	<i>Themenbereich (B):</i> Physikalische Aspekte funktioneller Materialien.	18
3.	1-2	<i>Themenbereich (C):</i> Ergänzende Lehrveranstaltungen aus dem Master-Bereich der Fachbereiche Chemie oder Physik, sofern diese unter Pos. 1 und 2 noch nicht absolviert wurden.	12
4.	3	Berufspraktische Tätigkeiten	10
5.	3	Mündliche Masterprüfung	10
6.	3-4	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium	30 10
		Gesamtsumme	120

⁽¹⁾ Verzeichnis der wählbaren Module s. das Modulhandbuch des Studiengangs Molekulare Materialwissenschaften. Über die Zulassung weiterer Kurse entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.